

Bekämpfung der Wirtschafts- kriminalität

Elisabeth Winkelmeier-Becker

Königswinterer *Notizen*

Bekämpfung der Wirtschafts- kriminalität

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB

Königswinterer *Notizen*

Impressum

Königswinterer Notizen, Nr. 16. Juni 2016

Herausgeber: Stiftung Christlich-Soziale Politik e.V., (CSP)

Werner Schreiber, Vorsitzender

Johannes-Albers-Allee 3, 53639 Königswinter

Redaktion: Karsten Matthis, Josef Zolk

Tel. 02223-73119; E-Mail info@azk.de

Internet: www.azk.de

Produktion: TiPP 4, Rheinbach

Die Ausgaben der Königswinterer Notizen erscheinen
in unregelmäßigen Abständen.

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wird es in der Bundesrepublik Deutschland mittelfristig eine strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen geben? In der Öffentlichkeit, aber auch von Juristinnen und Juristen, wird eine strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen diskutiert. So wird eine Schuldfähigkeit von Unternehmen eingefordert, was nach bundesdeutschem Recht nicht möglich ist. Es gilt vielmehr der alte Rechtsgrundsatz „societas delinquere non potest“ („Eine Gesellschaft vermag nicht bestraft zu werden“).

Der Koalitionsvertrag vom November 2013 von CDU/CSU und SPD sieht einen Prüfauftrag vor, ob der Gesetzgeber ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne realisieren soll.

Wir danken Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, der rechts- und verbraucherpolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für ihren spannenden und fundierten Aufsatz zu einem aktuell kontroversen Thema des Unternehmensstrafrechts.

Die vorliegende Ausgabe ist eine Motivation für die Stiftung CSP, das Thema Wirtschaftskriminalität auch in unseren wirtschaftspolitischen Seminaren zu thematisieren.

Allen Lesern sei eine anregende Lektüre gewünscht.

Karsten Matthis
Geschäftsführer der Stiftung CSP
Königswinter im Juni 2016

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, rechts und verbraucherpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion :

„Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ – Unternehmensstrafrecht; Vermögensabschöpfung

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität spielt in der öffentlichen Diskussion eine immer stärkere Rolle: Aktuelle Geschehnisse, etwa die augenscheinliche Beihilfe der schweizer Bank HSBC zur Steuerhinterziehung ihrer Kunden oder der Flugzeugabsturz von Germanwings vom 24. März 2015 lassen die Forderung laut werden, auch in Deutschland ein Unternehmensstrafrecht einzuführen.¹ International tätige NGOs wie Brot für die Welt oder MISEREOR fordern zudem eine bessere Handhabe gegen verantwortungsloses Handeln multinationaler Konzerne und sprechen sich für ein Unternehmensstrafrecht aus.² Im Deutschen Bundestag beraten wir derzeit Gesetzentwürfe, die strafbares Verhalten im Wirtschaftsleben und Organisierter Kriminalität zum Gegenstand haben: hier geht es um Strafbarkeit von Korruption im Geschäftsleben und im Gesundheitswesen. In der Diskussion ist außerdem eine Strafbarkeit von Doping im Sport – nicht zuletzt auch wegen der immensen wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Sport und dem persönlichen Erfolg dort zukommt. Wir arbeiten an einer Reform der Straftatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung zu sexuellen Zwecken und zur Arbeitsausbeutung – Bereichen, in denen skrupellos mit Freiheit, Gesundheit und Leben der Opfer gespielt wird, um große Gewinne einzustreichen. Den genannten Beispielen ist gemeinsam, dass überzogenes, kriminelles Gewinnstreben den Anreiz ausmacht, sich über Gesetze und geschützte Interessen anderer Menschen hinweg zu setzen.

-
- 1 (vgl. z. B. Wolfgang Münchau, Germanwings-Absturz: Warum wir ein Strafrecht für Unternehmen brauchen, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/germanwings-abturz-strafrecht-fuer-unternehmen-benoetigt-a-1026244.html>, Christian Rath – Knast bitte schön auch für Konzerne, Taz, 19.2.2015; Konstantin von Busekist – Maas droht mit Unternehmensstrafrecht, Frankfurter Allgemeine, 30.3.2015).
 - 2 (vgl. Miriam Saage-Maaf, European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR) in der Broschüre „Unternehmen zur Verantwortung ziehen – Erfahrungen aus transnationalen Menschenrechtsklagen, S. 22)

Bestehende Verbote wirken hier anscheinend nicht hinreichend abschreckend. Die Anforderung an die Politik, weitere wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen, nehmen wir sehr ernst.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht deshalb vor:

„Mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich bauen wir das Ordnungswidrigkeitenrecht aus. Wir brauchen konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmensbußen. Wir prüfen ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne. Das Recht der Vermögensabschöpfung werden wir vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung ermöglichen. Wir regeln, dass bei Vermögen unklarer Herkunft verfassungskonform eine Beweislastumkehr gilt, so dass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.“

Wir müssen allerdings vermeiden, dass wirtschaftliches Handeln immer mehr in Zusammenhang mit kriminellem Vorgehen thematisiert wird. Die Diskussion darf nicht dazu führen, dass diejenigen, die wir zu recht auch als das Rückgrat unserer Wirtschaft bezeichnen, sich unter Generalverdacht gestellt sehen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass „Mittelstand“, „Hidden Champions“ und „Familienunternehmen“ in Sonntagsreden hoch im Kurs stehen, den Unternehmern aber in der Politik tatsächlich immer mehr Misstrauen entgegenschlägt – wie Lutz Goebel, Vorsitzender des Interessenverbandes „Die Familienunternehmer“ in „Haftung nach Maas“³ beklagt: „Unternehmer werden als Menschengenutzer gesehen, als Gauner, wenn man SPD-Generalsekretärin Fahimi ernst nimmt. Oder eben als Kriminelle. Die Folge: Haftungsexzesse“.

Crime does not pay

Wichtigster Anknüpfungspunkt zur Bekämpfung etwaiger Straftaten ist die wirtschaftliche Motivation der Täter: ihnen geht es um den finanziellen Gewinn. Hier muss der Staat ansetzen und dafür sorgen, dass diese Rechnung nicht aufgeht. Vorteile, die aus kriminellen Taten erwachsen sind, dürfen

3 (Die Welt, 23.4.2015, S. 2)

nicht beim Täter verbleiben! Daher ist die Abschöpfung des Gewinns, der durch eine Straftat erzielt wurde, ein unverzichtbares Instrument im Rahmen einer effektiven Strafverfolgung, und dient darüber hinaus der Prävention. Dafür müssen unrechtmäßig erworbene Vermögensvorteile konsequent wieder entzogen und Vermögensnachteile dem Geschädigten zügig zurückerstattet werden. Die Vermögensabschöpfung fördert so das öffentliche Vertrauen in den Rechtsstaat. Sie entzieht kriminellen Organisationen das „Betriebskapital“ und wirkt sich mithin auf deren Organisationsstrukturen aus. Der Verlust des „Betriebskapitals“ bedroht die Existenz der gewinnorientierten Kriminalität, so dass die Vermögensabschöpfung weitere Straftaten verhindern kann. Der staatliche Zugriff auf Gewinne aus Straftaten dient außerdem dem Opferschutz. Denn mehr als die Hälfte der entzogenen Verbrechenngewinne wird im Wege der sogenannten Rückgewinnungshilfe für die Opfer sichergestellt, die dann darauf zugreifen können.

Auch europäisches Recht gibt uns auf, hier tätig zu werden: Die Richtlinie des Europäischen Parlaments 2014/42/EU gibt den Mitgliedstaaten auf, „die erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen, „um sicherzustellen, dass Tatwerkzeuge und Erträge oder Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Tatwerkzeugen oder Erträgen entspricht, vorbehaltlich einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, auch durch Verfahren in Abwesenheit, ganz oder teilweise eingezogen werden können“. Im Rahmen der Erweiterten Einziehung muss die Einziehung sichergestellt werden, „wenn ein Gericht aufgrund der Umstände des Falls einschließlich der konkreten Tatsachen und verfügbaren Beweismittel wie der Tatsache, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommender verurteilten Person steht, zu der Überzeugung gelangt, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen“.

Bisher: hohe Gewinne aus Straftaten

Bei näherem Hinsehen zeigt sich hier aber klar: die bisherigen Vorschriften sind nicht effektiv genug und erreichen nicht das selbst gesteckte Ziel; hier muss deutlich nachgebessert werden.

Zielrichtung ist hier keineswegs nur Wirtschaftskriminalität in großen Unternehmen. Im Focus steht hier besonders auch die Organisierte Kriminalität. Wie wichtig die Vermögensabschöpfung ist, zeigt auch das Bundes-

lagebild „Organisierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2013:

So betrug die für den Berichtszeitraum 2012 gemeldete Schadenssumme rund 1,2 Mrd. Euro, für 2013 immerhin 720 Mio. Euro. Die höchsten Schäden entfielen mit 407 Mio. Euro, entsprechend ca. 57 %, auf Wirtschaftsstraftaten, gefolgt von Steuer- und Zolldelikten sowie der Eigentumskriminalität. Ein einzelnes Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität (Anlagebetrug) hat allein einen Schaden in Höhe von circa 208 Mio. Euro verursacht. In diesem Verfahren konnte auch die höchste Summe im Inland gesichert werden – nämlich 52 Mio. Euro.

Insgesamt wird von einem illegalen Vermögen in Deutschland von 3,3 Mrd. Euro ausgegangen, aber nur 460 Mio., das entspricht ca. 14 %, sind vorläufig sichergestellt.

Die Vermögensabschöpfung hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Hierzu haben gesetzliche Reformen beigetragen. Insbesondere das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten, aber auch die mittlerweile erfolgte Spezialisierung bei den Ermittlungsbehörden hat sich positiv ausgewirkt.

Die genannten Zahlen zeigen aber, dass durchaus noch eine weitere Steigerung möglich sein dürfte. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Politik die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, die Vermögensabschöpfung in ihrer Anzahl und Höhe weiter zu erhöhen.

Woran hakt es nun?

Die Hinweise hierzu aus der Praxis zeigen klare Defizite auf: Die Regelungen in den §§ 73 ff StGB, 29 a OWiG, 111 b StPO sind zur Zeit noch zu kompliziert, die Voraussetzungen für ihre Anwendung häufig schwer bzw. nur mit viel Zeitaufwand nachweisbar. Die unübersichtliche Gesetzssystematik erschwert unnötigerweise die Rechtsanwendung.

Die Vorschriften müssen daher für die Praxis einfacher ausgestaltet werden, damit in Zukunft häufiger das illegale Vermögen abgeschöpft werden kann. Die dafür notwendigen umfangreichen Ermittlungen stehen oft in zeitlichem Widerspruch zum Beschleunigungsgebot in Strafsachen. Polizei und Staatsanwälte dürfen jedoch nicht abgeschreckt werden, die Einziehung und den Verfall zu betreiben.

Beweislast

§ 73 Abs. 1 S.1 StGB ordnet für den Verfall an:

«Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an...» Damit liegt die Beweislast nicht nur für das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat beim Staat; er muss darüber hinaus auch nachweisen, dass das Erlangte gerade aus einer konkreten Straftat stammt. In der Praxis ist der Nachweis, dass das Geld aus einer bestimmten rechtswidrigen Tat stammt, allerdings häufig schwierig – auch wenn alle Anzeichen dafür sprechen und aufwendige Finanzaufstellungen durchgeführt wurden. Eine typische Fallgestaltung aus der Praxis: Bei einem Straftäter, der seinen Unterhalt mit Arbeitslosengeld II bestreitet, wird ein großer Geldbetrag in einem Versteck gefunden. Zur Herkunft des Geldes befragt, gibt er an, dass es einem Verwandten gehöre; oft werden widersprüchliche Angaben dazu gemacht. Der notwendige Beweis, dass das Geld aus der Straftat stammt, kann dann gleichwohl oft nicht geführt werden. In derartigen Fällen würde der Praxis eine Beweislastumkehr weiterhelfen:

Wenn ein überführter Straftäter die Herkunft seines Vermögens nicht erklären kann, muss das Vermögen vielmehr abgeschöpft werden können. Wenn eine Straftat bewiesen ist, aus der das Vermögen stammen könnte, spricht der Anschein gegen den Täter. Dann muss die Beweislast bei ihm liegen, wenn er behaupten will, dass er das Geld auf anderem Wege legal erworben hat.

Nach § 73 d Abs. 1 S. 1 StGB ist allerdings unter den Voraussetzungen des Erweiterten Verfalls ein vereinfachter Zugriff möglich. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Mit dieser Vorschrift war die Intention verbunden, dem Organisierten Verbrechen das Investitionskapital zur Begehung weiterer Straftaten zu entziehen, indem auch Vermögenswerte abgeschöpft werden können, die nicht aus der konkret abgeurteilten Tat erlangt wurden, sondern vielmehr aus anderen, nicht konkret bestimmbar rechtswidrigen Taten stammen. Voraussetzung ist der gesetzliche Verweis auf diese Vorschrift in dem Straftatbestand, der durch eine konkrete rechtswidrige Tat erfüllt worden ist. In der Regel meint dies eine gewerbsmäßige Tatbegehung oder die Tat einer Bande. Hier „ordnet das Gericht den Verfall

von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind“. Diese Vorschrift verzichtet somit auf das Erfordernis der Feststellung einer konkreten Herkunftstat und erlaubt dem Tatrichter in weitem Umfang eine nur mittelbare Beweisführung. Sie verlangt aber, dass Eingriffe in das verfassungsrechtlich geschützte Legalvermögen des Betroffenen vermieden werden, indem sich der Tatrichter zumindest vom „Ob“ der deliktischen Vermögensherkunft überzeugt⁴. Das Bundesverfassungsgericht hat dies für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Die Vorschrift widerspricht weder der Unschuldsvermutung noch der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG. Sie führt allerdings ebenfalls oft nicht zu praktikablen Ergebnissen, da die Voraussetzungen der qualifizierten Anlasstat nicht gegeben sind oder auch hier unwiderlegbare Schutzbehauptungen aufgestellt werden.

Auch hierzu ein Fall aus der Praxis: Die Staatsanwaltschaft hatte dem Angeschuldigten Verbrechen und Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft ging gleichzeitig davon aus, dass durch diese Taten ein Gewinn in Höhe von 2 Mio. € erzielt worden und ein entsprechender Wertersatzverfall (gesamtschuldnerisch haftend mit einer gesondert verfolgten Person) anzuordnen sei. Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen waren bei dem Täter nämlich verschiedene Geldbeträge in einer Gesamtsumme in Höhe von über 850.000,- € aufgefunden worden. Der Täter erklärte hierzu, dass es sich um sein Geld handele. Zur Herkunft sagte er gegenüber der Kriminalpolizei aus, dass es sich um das Erbe seiner verstorbenen Mutter handele, die das Geld hinterzogen habe. Da das Gericht – abweichend von der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft – bei der Teileröffnung des Hauptverfahrens die Gewerbsmäßigkeit nicht als erwiesen ansah, kam die Anknüpfungsnorm zur Anwendung des erweiterten Verfalls gemäß § 73 d Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung. Für die Annahme des erweiterten Verfalls mit geringeren Beweishürden wäre eine Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Arzneimitteln⁵ erforderlich gewesen. So musste in diesem Fall eine wenig plausible Ausrede hingenommen werden, weil der notwendige Beweis der Her-

4 (BVerfGE110, 1, Rdnr. 96).

5 (§§ 95 a, 95 Abs. 1 Nr. 3 a Arzneimittelgesetz (AMG))

kunft des Geldes aus einer bestimmten Straftat nicht geführt werden konnte.

Zurzeit hilft sich die Praxis zum Teil damit, dass sie darauf hinwirkt, dass auf die Rückgabe des Geldes freiwillig verzichtet wird. Eine befriedigende Lösung ist dies jedoch nicht.

Die bereits angesprochene Richtlinie des Europäischen Parlament sieht zum erweiterten Verfall vor: „Die erweiterte Einziehung sollte möglich sein, wenn nach Überzeugung des Gerichts die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Dies bedeutet nicht, dass feststehen muss, dass diese Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es beispielsweise ausreichen könnte, dass das Gericht nach einer Wahrscheinlichkeitsabwägung befindet oder vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass es wesentlich wahrscheinlicher ist, dass die betreffenden Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen, als dass sie durch andere Tätigkeiten erworben wurden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht die konkreten Umstände des Falls zu berücksichtigen, einschließlich der Tatsachen und verfügbarer Beweismittel, aufgrund deren eine Entscheidung über eine erweiterte Einziehung ergehen könnte. Die Tatsache, dass die Vermögensgegenstände einer Person in einem Missverhältnis zu ihrem rechtmäßigen Einkommen stehen, könnte eine der Tatsachen sein, die das Gericht zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen. Die Mitgliedstaaten könnten ferner festlegen, dass ein bestimmter Zeitraum vorliegen muss, für den davon ausgegangen werden können, dass die Vermögensgegenstände aus Straftaten stammen.“

Diese europäische Regelung lässt damit viel Spielraum für eine einfachere Zugriffsmöglichkeit.

Insbesondere darf hierbei berücksichtigt werden, dass der Wert der Vermögensgegenstände in einem Missverhältnis zum rechtmäßigen Einkommen der verurteilten Person steht. Sie bindet die Anwendung der weiteren Regeln zum Erweiterten Verfall nicht an eine besondere Qualifikation der Anlasstat, insbesondere nicht an eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung.

Andere Länder haben zumindest partiell bereits eine solche Beweislastumkehr eingeführt. In den USA schafft das TVPA (Trafficking Victims Protection Act) aus dem Jahre 2000 gemäß seiner Änderung aus dem Jahre 2008 im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Opfern des

Menschenhandels wirksame Mittel zur Beschlagnahme der Einnahmen von Menschenhändlern und deren Rückgabe zum Zweck der Entschädigung der Opfer von Menschenhandel. Das TVPA gibt den Opfern darüber hinaus die Möglichkeit, eine finanzielle Entschädigung zivilrechtlich einzuklagen, wobei ein geringeres Beweismaß gilt als sonst bei Strafverfahren, Beschlagnahmen und Entschädigungen üblich ist. Bei Vorliegen einer Strafsache gemäß United States Code, Band 18 regeln die Paragraphen 1593 und 1594 die zwingende Rückgabe und Beschlagnahme bei jeder Straftat im Zusammenhang mit Menschenhandel. Gemäß diesen Bestimmungen kann der Staat das Vermögen, das ein Menschenhändler im Rahmen seiner Straftat eingesetzt bzw. erwirtschaftet hat, beschlagnahmen. Ebenso kann ein Gericht, das einen Angeklagten des Menschenhandels für schuldig befindet, festlegen, dass der Täter den Opfern eine Entschädigung zahlen muss. Vom Staat beschlagnahmte finanzielle Mittel werden dabei zur Erfüllung der Entschädigungsforderung verwendet, sofern der Angeklagte nicht anderweitig in der Lage ist, die Entschädigung zu zahlen.

Dort muss der Täter die legale Herkunft seines Eigentums belegen. In Deutschland ist es umgekehrt, die Staatsanwaltschaft muss beweisen, dass die Werte auf kriminelle Weise erworben wurden. Nicht zuletzt deshalb gibt es die Einschätzung, dass Deutschland zu dem Land geworden ist, in dem die Organisierte Kriminalität vorzugsweise ihre Gelder anlegt. Die Botschaft muss aber auch hier lauten: Verbrechen darf sich nicht lohnen. Der Spielraum, den europäisches Recht und Grundgesetz geben, sollte deshalb für weitergehende Beweiserleichterungen ausgeschöpft werden. Die Ausweitung des Erleichterten Verfalls auch auf weitere Anlasstaten, etwa für den Fall des Besitzes verbotener Arzneimittel, § 95 Abs. 1 Nr. 2 AMG wäre hier zu nennen. Allgemein ist eine Ausweitung zumindest auf weitere Delikte der typischen Organisierten Kriminalität und gewerbliche Straftaten zu fordern; geringere Voraussetzungen für eine Beweislastumkehr sind zu regeln. Die Praxis ist dann aufgerufen, diesen Spielraum auch zu nutzen und sich mit wenig plausiblen Erklärungen nicht abspesen zu lassen.

Weitere Vereinfachung:

Neben der Einführung einer Beweislastumkehr steht noch eine Reihe weiterer Reformüberlegungen:

So sollte der erweiterte Verfall gemäß § 73d StGB auch in Fällen nachgewiesener Vermögensverschiebung bei Dritten Anwendung finden. Dementsprechend müsste ein Verweis auf § 73 Abs. 3 StGB aufgenommen werden. Ohne diesen Verweis gibt es eine Regelungslücke in den Fällen, in denen der Täter wegen einer Verweisnorm verurteilt wird, das Vermögen aber nicht bei ihm, sondern bei einem nicht tatbeteiligten Dritten vorgefunden wurde.

Auch hierzu ein Fallbeispiel: In einem Verfahren wegen schweren Bandendiebstahls wurde im Verlauf der Finanzermittlungen festgestellt, dass einer der Beschuldigten, der nachweislich über keine legalen Einkünfte verfügte, in unregelmäßigen Abständen Barbeträge seiner Ehefrau zukommen ließ, die in Sparverträgen angelegt wurden. Die Geldbeträge konnten allerdings keinen konkreten Straftaten zugeordnet werden. § 73 StGB, der auch das bei Dritten vorgefundene Vermögen erfasst, wenn es einer konkreten Straftat zuzuordnen ist, war deshalb nicht anwendbar; § 73d war auf den Schwere Bandendiebstahl anwendbar, umfasste allerdings nicht das zur Ehefrau verschobene Geld.

Selbst in Fällen nachgewiesener Vermögensverschiebung scheidet somit ein Zugriff auf das aus der Straftat stammende Vermögen aus. Ein Grund für diese unterschiedliche Reichweite von § 73 und § 73 d StGB ist nicht erkennbar. Hier braucht es eine entsprechende Ergänzung, durch die der Zugriff auf inkriminiertes Vermögen in den Fällen erfolgen kann, in denen ein Beschuldigter anderen Personen Bargeldbeträge zukommen lässt und das Geld keiner bestimmten Straftat zugeordnet werden kann.

Des Weiteren sollte die selbständige Anordnung des Verfalls gemäß § 76a Abs. 1 StGB auch beim Tod des Täters und im Fall der Verhandlungsunfähigkeit Anwendung finden. Es ist nicht einzusehen, dass die Erben von Straftätern von deren Erlösen z. B. aus Drogenhandel oder anderen Straftaten profitieren.

Ein weiteres gravierendes Hindernis ergibt sich nicht aus gesetzlichen Beschränkungen, sondern beschränkten Ressourcen: die für die Gewinnabschöpfung notwendigen Vermögensermittlungen bedeuten schließlich auch immer Mehrarbeit für die ohnehin stark belasteten Strafverfolgungsbehörden. Bei knappem Personal ist es oft schlicht nicht möglich, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Die schwierige Beweislage und die häufig gemachte Erfahrung, dass Täter mit weitgehend ungläubhaften, aber nicht widerlegbaren Erklärungen Erfolg haben, wirken zusätzlich demotivierend.

Hier kann erst eine angemessene und zeitlich beständige Personalausstattung bei den Fachdienststellen für Vermögensabschöpfung und eine Erhöhung von Zeitpensen der Staatsanwälte einen Anreiz für intensive Vermögensermittlungen schaffen. Dies sollte trotz der damit verbundenen Kosten auch im eigenen Interesse der Länder liegen. Auch wird zu prüfen sein, ob Finanzermittlungen beispielsweise durch die Einrichtung von zentralen Datenbanken vereinfacht und damit auch beschleunigt werden können.

Schließlich muss die internationale Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden weiter intensiviert werden, da das Vermögen auch häufig ins Ausland transferiert wird.

Unternehmensstrafrecht?

Wenn der Koalitionsvertrag auf Betreiben der SPD die Prüfung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne vorsieht, so knüpft er damit mittelbar an den Vorschlag eines Unternehmensstrafrechts des Landes Nordrhein-Westfalen an. Von dort ist der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs (VerbStrG) vorgelegt worden.

In Bezug auf die geltende Rechtslage wird kritisiert, dass es in Fällen komplexer organisatorischer Strukturen im Unternehmen nicht immer möglich ist, eine bestimmte Person als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Im Ergebnis greife unter Umständen auch bei erheblichen Schäden dann keine strafrechtliche Sanktion.

Werden Straftaten im Wirtschaftsleben begangen, sind die handelnden Personen uneingeschränkt strafrechtlich verantwortlich. Die Unternehmen, für die sie handeln, können bereits jetzt nach §§ 30, 130 OWiG mit Geldbußen bis zu 10 Mio. Euro herangezogen werden. Daneben und unabhängig davon ist eine Gewinnabschöpfung nach § 29 OWiG möglich. Diese Regeln werden zum Teil für unzureichend gehalten: in der Kritik stehen vor allem die begrenzte Höhe von Bußen, die große Konzerne kaum beeindruckten könnten, das Fehlen klarer Zurechnungsregeln, die generelle Zuständigkeit des Amtsgerichts und die Geltung des Opportunitätsprinzips. Der Entwurf des Verbandsstrafgesetzbuchs greift diese Kritikpunkte auf und sieht abgestufte Strafen vor, die – unternehmensspezifisch – vom Ausschluss

von der Vergabe öffentlicher Aufträge⁶ über den Ausschluss von Subventionen⁷ bis hin zur Verbandsauflösung⁸ reichen können. „Ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen“ unternehmensinterner Compliance, „freiwilliges Offenbaren“ oder Wiedergutmachung des Schadens sollen strafmindernd wirken⁹; dies eröffnet einen präventiven Ansatz, der auf die Vermeidung von Fehlverhalten zielt.

Demgegenüber stehen jedoch erhebliche Kritikpunkte an dem Entwurf:

Bereits rechtsdogmatisch bestehen gegen das Verbandsstrafrecht große Bedenken im Hinblick auf den bei uns bestehenden individuellen Schuldgrundsatz. Strafe im Sinne des Grundgesetzes ist die Auferlegung eines Rechtsnachteils wegen einer schuldhaft begangenen rechtswidrigen Tat. Dies beinhaltet einen individuellen Ansatz von Abschreckung und Resozialisierung, der nicht auf Organisationen oder Verbände passt. Auch der Entwurf des Verbandsstrafrechts kann sich nur auf eine Zurechnung des Handelns von „Entscheidungsträgern“ stützen¹⁰. Insoweit wird auch er letztlich der hier geltenden Tradition gerecht, dass eine juristische Person selbst nicht handeln kann, sondern lediglich die natürlichen Personen in ihr. Ein Fortschritt gegenüber § 30 OWiG wird dadurch nicht erzielt. Ein Unternehmensstrafrecht hat eben nicht die persönliche Schuld eines individuellen Menschen im Blick, sondern knüpft an das Unterlassen des Unternehmens an, eine effektive Organisationsstruktur zu schaffen.

Weitere Fragen stellen sich mit Blick auf das Verfahren: wie sollte ein Unternehmen vernommen werden, wie errechnet sich der Tagessatz u.a.m.? Ein Unternehmensstrafrecht passt hier schlicht nicht und kann auch nicht passend gemacht werden.

Stattdessen sollten Vorschläge geprüft werden, die im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts punktuelle und zielgenaue Verbesserungen vorsehen.

Die Aufsichts- und Organisationspflichten sollten inhaltlich konkreter

6 (§ 10 VerbStrG)

7 (§ 11 VerbStrG)

8 (§ 12 VerbStrG)

9 (§ 5 VerbStrG)

10 (vgl. § 2 Abs. 1 VerbrStrG)

sirt werden. Hier fehlt es an klaren Leitlinien für die Unternehmen. Hier könnten die US Sentencing Guidelines zum Vergleich herangezogen werden. Die Vorschläge des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen erscheinen hier diskussionswürdig.¹¹

Ambivalent ist allerdings der Vorschlag, die Sanktion darüber hinaus von unternehmensinternen Compliance-Vorschriften abhängig zu machen: Zwar ist es positiv zu werten, auf diesem Weg ein Anreizsystem zur Schaffung effektiver präventiver Verhaltensregeln zu schaffen. Wer in einem Unternehmen Fehlverhalten feststellt, dieses dann im Sinne der Compliance des Unternehmens aufdecken und auch zur Anzeige bringen möchte, könnte auf diese Weise sein Risiko berechenbarer machen, anschließend selbst mit einem persönlichen Strafverfahren konfrontiert zu werden. Es ist jedoch fragwürdig, auf diese Weise die Anwendbarkeit von ordnungs- oder gar strafrechtlichen Sanktionen von Regelungen im Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der Unternehmen abhängig zu machen. Unklar bliebe weiterhin, welche Anforderungen an ein solches Compliance-System zu stellen wären: braucht es etwa den expliziten Schutz für Whistle-Blower, oder reicht der bloße Hinweis an die Belegschaft, dass man Auffälligkeiten doch bitte der Geschäftsleitung melden möge? Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die oft nicht über ein ausgefeiltes System an Compliance-Regeln verfügen, wären hier überfordert.

Schließlich begegnet die Sanktion der Verbandsauflösung erheblichen Bedenken: Nicht nur würden unschuldige Mitarbeiter als eigentliche Leidtragende ihren Arbeitsplatz verlieren, es könnte auch weit reichende volkswirtschaftliche Schäden zur Folge haben, die in einem Strafverfahren nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten. Bei Fehlverhalten einer systemrelevanten Bank etwa könnte die unregelmäßige und unabgestimmte „Verbandsauflösung“ eine weit über die eigene Abwicklung hinausgehende Wirkung auf andere Geldinstitute oder Wirtschaftsbranchen haben; dies hat etwa die Bankenkrise des Jahres 2008 eindrucksvoll gezeigt. Solche Wirkungen dürften nicht allein von der gerichtlichen Bewertung des Fehlverhaltens der handelnden Manager abhängig gemacht werden.

11 (www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWIG.pdf)

Bedenkenswert wäre es jedoch, die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 68 Abs. 1 OWiG in Fällen erheblicher Schäden und komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge zugunsten der Wirtschaftsstrafkammern bei den Landgerichten aufzuheben. In solchen Fällen passen Zuständigkeitsvorschriften, die auf Verkehrswidrigkeiten oder sonstige kleinere Regelverstöße im Bereich der Ordnungswidrigkeit zugeschnitten sind, nicht.

Schließlich verlangen auch die europäischen Vorgaben nicht die Schaffung eines Unternehmensstrafrechts; vielmehr dürfte danach eine Verankerung im Ordnungswidrigkeitenrecht grundsätzlich ausreichen. Die zentrale Norm des europäischen Rechts, Art. 67 Abs. 1 AEUV, verlangt nämlich keine Umstellung auf „fremde“ und damit die Aufgabe eigener nationaler Grundtraditionen, sondern stellt vielmehr klar, dass „die Grundrechte und verschiedene Rechtsordnungen und Traditionen geachtet werden sollen“. Für Deutschland bedeutet dies, dass hier nach den europäischen Vorgaben von dem hier traditionell geltenden Schuldgrundsatz nicht abgerückt werden muss.

Wir sollten deshalb entsprechend dem Koalitionsvertrag Verbesserungen im Ordnungswidrigkeitenrecht anstreben und von der Einführung eines Unternehmensstrafrechts absehen.

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB

Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB, geboren 1962, verheiratet und drei Kinder, röm.-kath., Richterin am Amtsgericht a. D., seit 2010 Kreisvorsitzende der CDU im Rhein-Sieg-Kreis, seit 2012 stellv. Vorsitzende der CDU in NRW, Mitglied im Kuratorium der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sowie seit Januar 2014 Vorsitzende der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag. Sie gehört dem Vorstand der Stiftung Christlich-Soziale Politik in Königswinter an.



Stiftung Christlich-Soziale Politik e. V.
Arbeitnehmer-Zentrum Königswinter (AZK)
Johannes-Albers-Allee 3
53639 Königswinter
Tel.: 02223 / 73 119
www.azk.de